

**ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-
UND NATURSCHUTZ**

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1014 Wien
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 11.08.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMI-LR1305/0004-
III/1/2009

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.5/0071-I/3/2009

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Wellenhofer/6646

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gemäß Abfallrahmenrichtlinie, Richtlinie 2006/12/EG, sowie der neuen Abfallrahmenrichtlinie, Richtlinie 2008/98/EG, sind „ausgesonderte Sprengstoffe“ nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst. Diese Ausnahme wurde in § 3 Abs. 1 Z 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 umgesetzt. Sprengmittelabfälle sind daher im Abfallrecht nicht geregelt.

§ 10 des Entwurfes des SprengMG 2010 enthält Bestimmungen betreffend die Entsorgung mangelhafter, unbrauchbarer etc. Spreng- und Schießmittel. Der Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 SprengMG 2010 zählt auf, welche Bereiche durch dieses Gesetz geregelt werden, erwähnt jedoch nicht die Entsorgung von Sprengmitteln. Dies sollte daher in § 1 SprengMG 2010 ergänzt werden.

Der Entwurf zum SprengMG sieht weiters im Hinblick auf die Entsorgung von Schieß- und Sprengmitteln das Mit- oder Wegsprengen oder das Verbrennen vor. Für das Verbrennen sind keine weiteren Regelungen getroffen worden. In den Erläuterungen ist die Anmerkung



enthalten, dass Hersteller von Schieß- und Sprengmitteln über geeignete Vorrichtungen für das Verbrennen verfügen. Nähere Angaben dazu, welcher Art diese Vorrichtungen sein könnten, sind nicht vorhanden. Dazu ist festzuhalten, dass das Verbrennen von Schwarzpulver problematisch sein könnte. Durch Herauslösen des Salpeteranteils könnte aber eine problemlose Verbrennung des Restes (Kohlenstoff und Schwefel) erfolgen. Die Erläuterungen sollten im Hinblick auf eine ordnungsgemäße, sichere und umweltschonende Verbrennung nähere Angaben enthalten.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Mag. Christiane Wellenhofer

elektronisch gefertigt